

Schutzkonzept der evangelischen Kindergärten Kreuzwertheim



KITA TURNPLATZ

Turnplatzstraße 8
97892 Kreuzwertheim



Birkenstraße 22
97892 Kreuzwertheim
Tel.: 09342 – 22288
E – Mail: kita-birkenstr@t-online.de

Stand:

Januar 2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Kinderschutz | 4 |
| 1.2. Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung | 6 |
| 2. Begriffserklärung | 7 |
| 2.1. Kindes(wohl)gefährdung und mögliche Signale | 7 |
| 2.2. Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen | 7 |
| 2.3. Übergriffe | 8 |
| 2.4. Strafrechtliche relevante Formen von (sexueller) Gewalt..... | 8 |
| 3. Risiko- und Potentialanalyse | 9 |
| 3.1. Allgemeines | 9 |
| 3.2. Risiko- und Potenzialanalyse für die Kita Turnplatz..... | 10 |
| 3.2.1. Kindergartenbereich Kita Turnplatz | 10 |
| 3.2.2. Krippenbereich Kita Turnplatz..... | 11 |
| 3.2.3. Außenspielbereiche Kita Turnplatz | 11 |
| 3.3. Risiko- und Potenzialanalyse für die Kita Schatzkiste | 11 |
| 3.3.1. Kindergartenbereich Kita Schatzkiste | 12 |
| 3.3.2. Krippenbereich..... | 12 |
| 3.3.3. Außenspielbereiche | 13 |
| 3.4. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes | 13 |
| 3.5. Notfallplan | 15 |
| 3.6. Täter*innen Strategien..... | 15 |
| 4. Personalführung | 16 |
| 4.1. Einstellungsverfahren | 16 |
| 4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages..... | 17 |
| 4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen | 18 |
| 4.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche | 18 |
| 4.5. Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildungen, Supervision | 18 |
| 4.6. Unser Verhaltenskodex | 19 |
| 4.7. Verhaltensampel | 21 |
| 4.8. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall..... | 22 |
| 4.9. Rehabilitation bei unbegründetem Verhalten | 24 |
| 5. Einrichtungskonzeption | 24 |
| 5.1. Beteiligungs-, Rückmeldung und Beschwerdekultur | 24 |
| 5.1.1. Für Erwachsene | 25 |

| | | |
|--------|--|----|
| 5.1.2. | Für Kinder | 31 |
| 5.2. | Einrichtungsspezifisches Sexualpädagogisches Konzept | 32 |
| 5.2.1. | Begriffsklärung kindliche Sexualität | 32 |
| 5.2.2. | Leitlinien..... | 33 |
| 5.2.3. | Umgang mit Praktikanten | 36 |
| 5.2.4. | Pädagogische Verhaltensweisen | 37 |
| 5.2.5. | Hilfsangebote | 38 |
| 5.3 | Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung | 38 |
| 5.3. | Unabhängige Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt..... | 39 |
| 5.4. | Externe Anbieter*innen in der KITA | 39 |
| 6. | Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen | 40 |
| 6.1. | Notfall Kalender..... | 40 |
| 6.2. | Krisenteam und –management | 40 |
| 6.3. | Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung | 40 |
| 6.4. | Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung | 42 |
| 6.5. | Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes. | 44 |
| 6.5.1. | Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld | 46 |
| 6.5.2. | Ampelbogen für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung 51 | |
| 6.5.3. | Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und §47 SGB VIII | 56 |
| 6.6. | Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden | 58 |
| 7. | Weiteres Material und Quellen | 59 |
| 8. | Adressen | 60 |

1. Kinderschutz

Die Kita ist ein besonders wichtiger Ort für den Kinderschutz, denn hier gilt präventive Erziehung von Anfang an. Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligungen von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Denn die Förderung des Kindeswohls ist der beste Schutz vor Gewalt. Darum ist der Schutz der Kinder ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Kita. Deshalb haben wir gemeinsam im Team ein Kinderschutzkonzept entwickelt. Denn die Kita ist für die Kinder ein Ort an dem sie sich sicher, geachtet und wertgeschätzt fühlen. Ebenso ist die Einrichtung für Kinder ein Ort an dem sie eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung vorgelebt bekommen. Unsere Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Daher haben wir für unsere Einrichtung ein einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** entwickelt, das Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitenden Verhalten, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt beschreibt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld der Kinder. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdung und der Intervention bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Kindertageseinrichtung gibt es keine verbindlichen Vorgaben.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen: Aus dem **Grundgesetz** verankerten Aussagen im **Artikel 1 und 2** (in Auszügen): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung der das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“- dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperliche Gewalt, sondern auch seelische Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,

- zur Sicherung der Rechte der Kinder in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten **Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§47 SGB VII** sind unverzügliche **Meldepflichten** des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- Bevorstehender Schließung der Einrichtung
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiGs** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiK**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion** und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Daher besteht bei uns in der Einrichtung die Möglichkeit Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu bilden, erziehen, zu betreuen sowie darin zu unterstützen sich gegenseitig mit ihren Stärken und Schwächen anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Stellen wir fest, dass ein Kind einen besonderen Förderungsbedarf hat, so stellen wir einen Antrag auf Förderhilfe und sofern dieser bewilligt wird hat das Kind Anspruch auf eine Integrationsfachkraft oder sogar Integrationsbegleiter. Diese Aufgabe übernimmt nach Möglichkeit eine Fachkraft von außerhalb der Einrichtung, falls das aber nicht möglich ist und es eine pädagogische Fachkraft aus der Einrichtung übernimmt, bekommt diese dementsprechend zusätzliche Stunden um das Kind individuell zu fördern und in den Kindergartenalltag und die pädagogischen Angebote zu integrieren.

Jeder Mitarbeiter, Praktikant, Eltern oder hospitierende Personen werden vor Tätigkeitsbeginn in unserer Einrichtung über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** informiert und mit ihrer Unterschrift dazu verpflichtet.

In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (besonders Fotos und Filmaufnahmen) wird mit den Personenberechtigten, im Vorfeld schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck erstellt, verwendet und ggf. weitergegeben werden darf. Die Eltern haben die Möglichkeit durch ihre Unterschrift dies zuzustimmen oder dies abzulehnen. Ebenso trifft das auf das pädagogische Personal zu.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften, zur Sicherstellung dieses

Schutzauftrags, Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich – zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtliche relevante Handlung i.S.d **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das KITA Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kitaträger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der anvertrauten Kinder.

Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung **Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung sowie der Wahrung der Rechte von Kindern sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Dabei schaffen wir für Familien eine Atmosphäre in der sie sich Wohlfühlen und deren Belange ernst genommen werden. Wir begleiten und unterstützen die uns anvertrauten Kinder auf ihrem Entwicklungsweg und schaffen lebendige und anregende Lern- und Bildungsräume, die sie zu lebenskompetenten Menschen machen. Die Kinder dürfen ihren Alltag aktiv mitgestalten und haben die Möglichkeit, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, sich an Entscheidungsprozessen sowie Bildungs- und Erziehungsbezogenen Planungen zu beteiligen. Wir helfen jedem Kind sich seinen Möglichkeiten entsprechend individuell zu entwickeln. Dabei nehmen wir Rücksicht auf die Bedürfnisse und Bedarfe jedes Einzelnen. Kinder erfahren ein spürbares Interesse an ihrem Tun und Beachtung ihrer Empfindungen und Erkenntnisse. Wir schaffen Raum und geben Zeit ihre Gefühle, Interessen und Ideen auszudrücken. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerde und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört. Im täglichen Miteinander werden Beobachtungen ausgetauscht, reflektiert und Ergebnisse zusammengefasst und entsprechende Handlungsebenen gemeinsam mit den Kindern entwickelt. Der fachliche Austausch, die stetige Fort- und Weiterbildung des Teams trägt im Wesentlichen dazu bei. Wir verstehen uns als Lernende und Lehrende in Vorbildfunktion und leben dies im Umgang miteinander vor. Bei uns dürfen die Kinder die Zeit des Kindseins genießen.**

2. Begriffserklärung

2.1. Kindes(wohl)gefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln das dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald, zit. : <http://www.bagljae.de/downloads/124handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf>, Stand 30.07.2019)

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,(...)

(Quelle: <http://www.bagljae.de/downloads/124handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf>, Stand 30.07.2019)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedlicher Weise gefährdet sein, unter anderem durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- (sexualisierte) Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung – plötzliche Verhaltensänderungen **können** ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind:

- Ängste
- (Ver)meidung von Orten, Menschen, Situationen
- (wieder) Einnässen und –koten
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen

2.2. Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert sind; Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf dem Bauch küssen
- Ohne Ankündigung Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt anziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen

- Abwertende Bemerkungen „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“
- Sarkasmus und Ironie
- Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3. Übergriffe

Überbegriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt; Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Kinder diskriminieren
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, Lächerlich machen, Bloß stellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kinder aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst,

- Wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (können, weil sie z.B. nicht informiert wurden).

Bei (sexuell) **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir bezeichnen Kinder nicht als Opfer, weil es ihre Person auf ein Merkmal reduzieren würde). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagoginnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind, nicht auf Strafe. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes und werden von den Pädagog*innen entschieden, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt (sexuelle) übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten (siehe auch Kapitel „Sexualpädagogisches Konzept, sexuelle Überbegriffe unter Kindern ab Seite 29)

2.4. Strafrechtliche relevante Formen von (sexueller) Gewalt

Hier nutzen Erwachsene ihre Macht aus der Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es betrifft grundsätzlich Körperverletzung, Maßnahme des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen

gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

(Quelle: Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellemmissbrauch/definition-von-sexuellemmissbrauch/>)

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herziehen
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch den Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

Quelle der Beispiele: http://kita-zentrumsbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapiere_Grenzüberschreitungen_final.pdf, 21.05.2019

Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – Polizei und Staatsanwaltschaft, siehe:

Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:

[https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht Kindesmissbrauch Einrichtung.pdf? blob=publicationFile&v=13](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht%20Kindesmissbrauch%20Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=13), 21.08.2019

3. Risiko- und Potentialanalyse

3.1. Allgemeines

Der Kindergarten muss ein Schutzort für die Kinder sein indem kein Raum für Übergriffe, Misshandlungen oder Missbrauch entstehen kann. Denn auch Kitas können ein gefährdeter Ort sein. Manche Täter und Täterinnen wählen gezielt einen pädagogischen Beruf um leichter an potenzielle Opfer heranzukommen.

Daher haben wir uns zum Ziel gemacht, mögliche Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefahrenpotential in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung zu erkennen und den Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungsstruktur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahr zu gewährleisten.

Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auch auf jüngere Kinder denn sie sind besonders gefährdet, da sie aufgrund ihres Alters Missbrauchshandlungen nur schwer einschätzen und benennen können. Dadurch sind sie Manipulationen hilflos ausgeliefert. Ihre Offenheit und Bereitschaft zu Bindung und Vertrauen macht sie sehr verletzlich.

Gerade der frühkindliche Bereich ist ein sehr sensibler, da körperliche Nähe bei Pflegehandlungen, sowie beim Trösten und Toben zum täglichen Alltag gehören. Dies ändern wir nicht durch unser Schutzkonzept, sondern verhindern damit, dass die Kinder vor grenzüberschreitenden Berührungen im sexistischen Bereich geschützt werden. Gleichzeitig geben wir ihnen aber die Nähe und den Schutz, den sie für ihre individuelle Entwicklung brauchen.

Einen besonderen Schutz brauchen aber auch Kinder mit einer Behinderung oder durch eine

drohende Behinderung schwächere Kinder, sowie Kinder mit sprachlichen Einschränkungen. Auch diese Kinder sind besonders gefährdet, da sie sich aufgrund ihrer körperlichen und zum Teil auch sprachlichen Einschränkung oft nicht angemessen ausdrücken können. Nicht außer Acht zu lassen sind hierbei natürlich auch Kinder mit keinen oder nur wenigen deutschen Sprachkenntnissen. Ihnen gelingt es häufig, auf Grund ihre mangelnde Ausdrucksmöglichkeit, nicht sich an Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im Kindergartenalltag aktiv zu beteiligen. Aus diesem Grund ist eine besondere Sensibilität für die jeweils individuellen Ausdrucksformen und- Möglichkeiten der Kinder notwendig. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, alle Kinder mit ihrer einzigartigen Persönlichkeit anzunehmen, sie individuell zu begleiten und zu unterstützen, sowie da zu fördern, wo sie es benötigen. Dabei sind wir für die Kinder verlässliche Bezugspersonen, die die Kinder dort abholt wo sie stehen, denen sie ohne Ängste begegnen können. In unserer Kita haben die Kinder die Chance sich als Teil einer großen Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse Aller eine Bedeutung haben, es zu keinen Machtverhältnissen zwischen den Großen, Starken oder Wilderen gibt. Jedes Kind hat das gleiche Recht sich an Entscheidungen zu beteiligen, seine Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

3.2. Risiko- und Potenzialanalyse für die Kita Turnplatz

Um Grenzverletzungen zu vermeiden ist es unerlässlich sich immer wieder mit der aktuellen Risiko- und Potenzialanalyse in unserer Einrichtung auseinander zu setzen. Dafür braucht es neben Raum und Zeit auch die Offenheit und Bereitschaft sich mit seinem pädagogischen Handeln auseinander zu setzen. Man muss konstruktives Feedback und Rückmeldungen sowohl annehmen als auch geben können. Darum haben wir einen Fragekatalog erstellt, mit dem wir uns, mindestens einmal im Jahr, als Team intensiv auseinandersetzen und darüber in den Austausch gehen. Selbstverständlich kann dies auch bei Bedarf, terminlich unabhängig zum Tragen kommen. Neben den Reflexionsfragen setzen wir uns an diesem Tag auch immer mit unserem Verhaltenskodex und unserer Verhaltensampel auseinander. Denn nur, wenn man dies stets im Blick hat trägt man als Einrichtung wesentlich zum aktiven Kinderschutz bei.

Neben den eigenen Verhaltensweisen ist es auch stets wichtig, sich mit den räumlichen Gegebenheiten auseinander zu setzen.

3.2.1. Kindergartenbereich Kita Turnplatz

Denn nur ein, in seinem Selbstbewusstsein starkes Kind, traut sich etwas zu. Dies fördert das Kindeswohl und bietet dem Kind den besten Schutz vor (sexueller) Gewalt. Damit unsere Einrichtung aber nicht selbst ein gefährdeter Ort für die Kinder wird, haben wir uns mit den räumlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt.

- Gibt es in unserer Kita abgelegene und nicht einsehbare Bereiche?
- Haben die Kinder bewusste Rückzugsmöglichkeiten?

Unsere Gruppenräume sind offen und übersichtlich. Jedoch haben wir auch Bereiche die als Rückzugsmöglichkeit für die Kinder dienen wie zum Beispiel die Kuschelecke. Diese ist durch einen Vorhang geschlossen, der jederzeit geöffnet werden kann. Die Kinder kennen die Regeln für diesen Bereich und entscheiden selbst wann und mit wem sie dort spielen wollen. Ebenfalls entscheiden sie selbstbestimmt wann dieses Spiel endet. Die für die Kinder zugänglichen Räume sind nicht verschlossen und können jederzeit geöffnet werden. Zwischen unseren beiden Gruppenräumen befindet sich eine mit einem Glasfenster durchzogene Türe, die jeder Zeit den Einblick in den jeweils anderen Gruppenraum ermöglicht. In jedem

Funktionsraum ist immer eine Pädagogin, die die Aufsicht der Kinder übernimmt. Nur im Rollenspielbereich können die Kinder ohne direkte Aufsicht spielen. Die Kinder melden sich für das Spiel in diesem Raum bei den Pädagogen an und auch wieder ab. Da die Türe kein Sichtfenster muss das Spiel vom Flurdienst engmaschig begleitet werden. Wird dieses Spiel von einer Pädagogin begleitet, ist das Team informiert. Die Türe wird niemals verschlossen und kann immer und jeder Zeit geöffnet werden.

Leider sind die Toiletten für die Jungs (Pissoir) in unserer Einrichtung nicht voneinander mit einem Sichtschutz getrennt, so dass die Intimsphäre des jeweiligen Kindes, während des Toilettenganges, durch den Einblick anderer Kinder nicht gewährleistet ist. Dies bedauern wir sehr. Aus diesem Grund achten wir darauf, dass während des Toilettenganges nur eine begrenzte Anzahl an Kindern auf die Toilette geht. Jedoch ist die Benutzung der Pissoirs freiwillig. Alternativ besteht die Möglichkeit auf eine von vier, durch eine Schwingtüre geschützte bzw. geschlossene Toilettenkabine zu gehen. Dies ermöglicht den Kindern einen geschützten Toilettengang.

Während des Wickelvorgangs ist die Bezugsperson in der Regel mit dem jeweiligen Kind alleine im Waschraum, dieser ist aber nie verschlossen und jederzeit einsehbar bzw. betretbar.

3.2.2. Krippenbereich Kita Turnplatz

Die Räume der Krippe sind alle mit einer Türe mit Glasfenster ausgestattet. Dadurch ist jederzeit ein Einblick in die Räume möglich. Lediglich das Sichtfenster des Schlafraumes wurde mit Tonpapier von außen zugeklebt. Denn nur so können unserer Kinder in einem dunklen Raum zur Ruhe kommen und Schlaf finden. Dieser Papierstreifen ist jederzeit von außen zu entfernen. Auch im Krippenbereich sind keine Türen verschlossen und jederzeit betretbar. Die Pädagogin ist beim Wickelvorgang häufig mit dem zu wickelnden Kind alleine im Waschraum. Dabei ist in der Regel die Türe geöffnet und der Raum ist jederzeit einsehbar. Die Toiletten im Krippenbereich sind so angebracht, dass bei geöffneter Türe die Kinder beim Toilettengang beobachtet werden können. Darum schließen die Pädagogen die Türe dabei, damit die Intimsphäre der Kinder gewährt wird. Ein Schließen der Türe schließt ein verschließen aus. Der Raum ist dadurch jederzeit betretbar und durch das Sichtfenster einsehbar.

3.2.3. Außenspielbereiche Kita Turnplatz

Unser Außenspielbereich im Kindergarten ist zu einem großen Teil durch große Fenster in den beiden Gruppenräumen einsehbar.

Während der Freispielzeit haben unsere Vorschulkinder, nach erfolgreichem Erwerb eines Gartenführerscheins, welcher mit den Kindern erarbeiteten Verhaltensregeln beinhaltet, die Möglichkeit ab zwei Kindern den einsehbaren Gartenbereich mit zu nutzen.

Während der Freispielzeit mit allen Kindern im Außengelände ist das pädagogische Personal so positioniert, dass wir einen guten Überblick über den gesamten Garten haben.

Im Krippenbereich ist der Außenbereich gut überschaubar und in der Regel durch zwei pädagogische Mitarbeitende beaufsichtigt.

3.3. Risiko- und Potenzialanalyse für die Kita Schatzkiste

Um Grenzverletzungen zu vermeiden ist es unerlässlich sich immer wieder mit der aktuellen Risiko- und Potenzialanalyse in unserer Einrichtung auseinander zu setzen. Dafür braucht es neben Raum und Zeit auch die Offenheit und Bereitschaft sich mit seinem pädagogischen Handeln auseinander zu setzen. Man muss konstruktives Feedback und Rückmeldungen sowohl annehmen als auch geben können. Darum haben wir einen Fragekatalog erstellt, mit

dem wir uns, mindestens einmal im Jahr, als Team intensiv auseinandersetzen und darüber in den Austausch gehen. Selbstverständlich kann dies auch bei Bedarf, terminlich unabhängig zum Tragen kommen. Neben den Reflexionsfragen setzen wir uns an diesem Tag auch immer mit unserem Verhaltenskodex und unserer Verhaltensampel auseinander. Denn nur, wenn man dies stets im Blick hat trägt man als Einrichtung wesentlich zum aktiven Kinderschutz bei.

Neben den eigenen Verhaltensweisen ist es auch stets wichtig, sich mit den räumlichen Gegebenheiten auseinander zu setzen.

3.3.1. Kindergartenbereich Kita Schatzkiste

Denn nur ein, in seinem Selbstbewusstsein starkes Kind, traut sich etwas zu. Dies fördert das Kindeswohl und bietet dem Kind den besten Schutz vor (sexueller) Gewalt. Damit unsere Einrichtung aber nicht selbst ein gefährdeter Ort für die Kinder wird, haben wir uns mit den räumlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt.

- Gibt es in unserer Kita abgelegene und nicht einsehbare Bereiche?
- Haben die Kinder bewusste Rückzugsmöglichkeiten?

Unsere Gruppenräume sind offen und übersichtlich. Jedoch haben wir auch Bereiche die als Rückzugsmöglichkeit für die Kinder dienen wie zum Beispiel ein Zelt. Diese ist durch einen Vorhang geschlossen, der jederzeit geöffnet werden kann. Die Kinder kennen die Regeln für diesen Bereich und entscheiden selbst wann und mit wem sie dort spielen wollen. Ebenfalls entscheiden sie selbstbestimmt wann dieses Spiel endet. Die für die Kinder zugänglichen Räume sind nicht verschlossen und können jederzeit geöffnet werden. Zwischen unseren beiden Gruppenräumen befindet sich das Atelier. Dieser Raum ist jeder Zeit von beiden Funktionsräumen zu begehen. In jedem Funktionsraum ist immer mindestens eine Pädagogin, die die Aufsicht der Kinder übernimmt. Die Gruppenräume haben keine Sichtfenster und ein Ampelsystem zeigt den Kindern an, ob der Raum geöffnet oder geschlossen ist. Jedoch dürfen Pädagogen jeder Zeit, jeden Raum betreten. Auch während der Beschäftigungszeit. Die Türen werden niemals verschlossen.

Der Waschraum ist von zwei Türen begehbar. Die Türe zur offenen Spielfläche ist meist geschlossen, da sich direkt dahinter die Wickelmöglichkeit befindet um den Kindern in einer geschützten Atmosphäre das Windelwechseln zu ermöglichen. Die andere Türe ist meist geöffnet sodass jederzeit ein Betreten möglich ist. Wir haben vier Toilettenkabinen die durch Türen getrennt sind. Dies ermöglicht den Kindern einen geschützten Toilettengang. Während des Wickelvorgangs ist die Bezugsperson in der Regel mit dem jeweiligen Kind alleine im Waschraum, dieser ist aber nie verschlossen und jederzeit einsehbar bzw. betretbar.

3.3.2. Krippenbereich

Die Räume der Krippe sind alle mit einer Türe mit Glasfenster ausgestattet. Dadurch ist jederzeit ein Einblick in die Räume möglich. Lediglich das Sichtfenster des Schlafrumes wurde mit einer Sichtschutzfolie beklebt. Denn nur so können unserer Kinder in einem dunklen Raum zur Ruhe kommen und Schlaf finden. Bei dieser Sichtschutzfolie wurde auf Augenhöhe ein Streifen frei gelassen um jederzeit einen Einblick in den Schlafrum zu bekommen. Auch im Krippenbereich sind keine Türen verschlossen und jederzeit betretbar. Die Waschräume befinden sich in direktem Anschluss an den jeweiligen Gruppenraum. Die Pädagogin ist beim Wickelvorgang häufig mit dem zu wickelnden Kind alleine im Waschraum. Beide Waschräume sind mit großen Sichtfenstern ausgestattet, damit die Pädagogen während dem Wickelvorgang beobachtet werden kann. Jedoch ist das zu wickelnde Kind nicht zu sehen um so seine Intimsphäre zu schützen. Die Toiletten im Krippenbereich sind mit einer Trennwand vom übrigen Waschraum separiert um den

Kindern einen ungestörten Toilettengang zu ermöglichen. Ein Schließen der Türe schließt ein verschließen aus. Der Raum ist dadurch jederzeit betretbar.

3.3.3. Außenspielbereiche

Unser Außenspielbereich im Kindergarten und im Krippenbereich sind sehr gut einzusehen und bieten den Kindern wenig Rückzugsmöglichkeiten und Verstecke. Auf Grund der Nähe zur Straße, der niedrigen Zaunhöhe sowie der schlechten Einsichtnahme ist ein Spielen ohne direkte Aufsicht nicht möglich. Während der Freispielzeit mit allen Kindern im Außengelände ist das pädagogische Personal so positioniert, dass wir einen guten Überblick über den gesamten Garten haben.

3.4. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes

| Kategorie | Gefährdungsmomente | Schutzmaßnahme |
|--------------------------------------|---|--|
| Räumlich Garten | Abgelegene Räume Offenen Fenster/Einstieg von außen möglich Planschen im Sommer | <ul style="list-style-type: none"> Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen; Türe offen nach Möglichkeit Alle Räume jederzeit einsehbar Aufenthaltsräume der Kinder werden nie verschlossen Durchlüftung der Räume nur, wenn Erwachsene im Raum Kinder planschen niemals nackt Das Umziehen der Kinder findet in einem geschützten Raum statt. Nicht in der Abholzeit. Haustür muss verschlossen sein |
| Zeitlich/organisatorisch: | „Randzeiten“ | <ul style="list-style-type: none"> Nie nur eine Erwachsene im Haus, solange noch Kinder da sind |
| | Bring- und Abholzeiten/ offene Eingangstüre | <ul style="list-style-type: none"> Bei offener Eingangstüre ist ein Mitarbeiter in dieser Zeit für den Flurdienst eingeteilt Mitarbeiter sind am Namensschild zu erkennen Eingangstüre wird nach der Bringzeit verschlossen |
| | Kooperation mit externen Diensten | <ul style="list-style-type: none"> Diese Personen sind nicht alleine mit den Kindern (Keine Eins zu Eins Betreuung) Einblick in das erweiterte Führungszeugnis der durchführenden Person des externen Dienstes |

| | | |
|------------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsvereinbarung • Verpflichtung auf Selbstverpflichtung in der Kita |
| Situative | Schlafen legen und Ausziehen von Kindern | <ul style="list-style-type: none"> • Keine verschlossenen Türen • Kind wird durch Bezugsperson hingelegt und entscheidet was es auszieht und was es anbehalten möchte |
| | Pflege/Wickeln Umziehen Toilettengang | <ul style="list-style-type: none"> • Keine verschlossenen Türen • Kinder entscheiden von wem sie gewickelt oder umgezogen werden, oder wer sie während des Toilettenganges begleitet |
| | Duschen, wenn notwendig | <ul style="list-style-type: none"> • Keine verschlossenen Türen • Kind entscheidet von wem es Geduscht werden möchte |
| Situativ | Essen wird verweigert | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex • Kinder werden bei uns nie zum Essen gezwungen |
| | Steigender Stresspegel | <ul style="list-style-type: none"> • kollegiales Eingreifen, Hinweisen, die betroffene Kollegin aus der Situation holen, damit diese kurz durchatmen kann (Schrank mit Süßem/Nervennahrung im Teamzimmer) • Gute Feedbackkultur • Unterstützung immer möglich und einforderbar |
| Personenbezogen | Kind muss festgehalten werden, aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden | <ul style="list-style-type: none"> • Nur im äußersten Notfall • Nie länger wie nötig • Kein hoher Kraftaufwand nur soviel wie maximal notwendig • Mit den Personensorgeberechtigten, der Leitung sowie ggf. mit externer, unabhängiger Beratung besprechen • Unpassende Kleidung wird angesprochen |

| | | |
|--|--|---|
| | Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern | <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung |
|--|--|---|

3.5. Notfallplan

Auf Grund von Personalausfällen kann es immer wieder zu kritischen Situationen bei der Personalplanung und der Sicherung der Aufsichtspflicht geben. Unvorhersehbare Krankheit und andere Faktoren wie Urlaub, Fortbildung usw. sind Ursachen für Personalausfälle. Gleichzeitig müssen Gesetze eingehalten werden und die Einrichtungen sind verpflichtet, das Wohl des Kindes zu schützen. Damit dies auf transparente und vorrausschauende Basis aufgebaut werden kann, haben wir einen Notfallplan erstellt. Dieser ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und trägt im Wesentlichen dazu bei, Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Dieser Notfallplan ist dem Team und den Eltern bekannt und wird regelmäßig evaluiert. Der Notfallplan liegt in der Kita aus und befindet sich als Anhang zu diesem Kinderschutzkonzept.

3.6. Täter*innen Strategien

(Sexualisierte) Übergriffe und Gewalt in der eigenen Kindertageseinrichtung durch Kolleg*innen wahrnehmen zu können, setzt voraus, dass der Gedanke „es kann auch bei uns passieren“ überhaupt zugelassen wird!

Uns als Team ist stark daran gelegen, dass unser Kinderschutzkonzept den Kindern und Eltern Sicherheit bietet. Darum haben wir und tun wir in regelmäßigen Abständen die Nähe und Distanz zu den Kindern fachlich diskutieren. Dabei sind die kindlichen Bedürfnisse Richtschnur für die Gestaltung von körperlicher Nähe und nicht dem Temperament und der Befindlichkeit der einzelnen Pädagogin und Pädagogen überlassen. Wir haben präventive Maßnahmen, unabhängig vom Geschlecht der Erziehenden, entwickelt denn ein Generalverdacht gegen Männer in Kitas, der Vermeidungsverhalten provozieren kann, ist kein professioneller Weg im Kinderschutz.

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, dass wir uns immer wieder bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen:

- Es sind Männer und Frauen, jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum
- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen KITAs nicht Halt
- Sie suchen gezielt Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer >Anbahnungsphase< (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- Sie >testen< meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie

überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen

- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (Das ist alles ganz normal), Schuldgefühlen (Das ist doch alles deine Schuld!) Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (Du hast mich doch lieb, Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem Sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um >Beißhemmungen< zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleg*innen decken und Abhängigkeiten erzeugen (>hat was gutes<)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaft mit Eltern
- Berufliches Wissen über Kinder ausnutzen
- Kinder unglaubwürdig machen, als schwierig darstellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- „fachliche“ Erklärungen für Überbegriffe und kindliche Verweigerung des Kontakts finden
- Seilschaften von mehreren Täter*innen
- Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

(in Auszügen zit. nach: [https://prevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user mount/PDF-Detaien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf](https://prevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Detaien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf), Seite 17, 19.08.2019 und [http://www. Berufsgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten fuer Downloads/Downloads Empfehlungen/Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Wuerzburg Empfehlungen Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt GESAMTTEXT 2 Auflage.pdf](http://www.Berufsgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten fuer Downloads/Downloads Empfehlungen/Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Wuerzburg Empfehlungen Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt GESAMTTEXT 2 Auflage.pdf), Seite 11, 21.08.2019)

4. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalwahl und –führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1. Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch wird der Umgang mit Macht und (sexualisierter) Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG, regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und Gründe für häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

In **Vorstellungsgesprächen** werden Themen zum Kinderschutz thematisiert wie zum Beispiele:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Was verstehen Sie unter Partizipation?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits-(Honorar-)Vertrages ist das Vorliegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung des persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII, das in der Personalakte im Original abgelegt (oder mindestens wird die Einsicht und Feststellung, dass keine Straftaten vorliegen dokumentiert) und alle 5 Jahren erneuert wird.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

- § 171 Verletzung der Fürsorge-oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexuelles Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs; Behandlungs-oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt-oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien-oder Teledienst
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub

Neben dem Erweiterten Führungszeugnis gibt es eine **Selbstauskunftserklärung**. Sie enthält den (Vor) Ort, Datum unter folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt keine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 176b, 179, 180, 183 bis 184, 225, 233, 234, 235 oder 237 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor.“

Ich bestätige mich hiermit, meinen Arbeitgeber über alle Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 176b, 179, 180, 183 bis 184, 225, 233, 234, 235 oder 237 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Kenntnis zu setzen.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (Pädagogisches, hauswirtschaftliches Personals, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere

Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen,...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers.

Externe Anbieter*innen verpflichten sich per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung. Ebenfalls ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung Grundvoraussetzung. Ebenfalls wird mit den Anbietern eine Der Abschluss Nutzungsvereinbarung geschlossen.

4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Widervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene **Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und der Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes** muss unterschrieben werden.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt eine **Selbstauskunftserklärung** und ebenfalls die **Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes**. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen.

4.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung (bzw. durch den Träger bei Leitungen). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verhaltensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich wird im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verhaltensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrenen Fachkräfte“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, das Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.5. Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildungen, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Materialien, Bilderbücher, Flyer und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte. Es liegt möglichst mehrsprachig in gut zugänglichem Ort für Eltern, Kinder und Personal aus. **Elternveranstaltungen** zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft und finden teilweise in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle Main-Spessart statt.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege, Beratungs- und Kontaktdaten sind gut sichtbar kommuniziert für Eltern und Kinder. (siehe Kapitel Beteiligungs und Rückmeldekultur)

Fachberatung- und weiterer Angebote der Ev KITA Verbandes wie **PQB** und **Fortbildungen-** ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptions(weiter)entwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervisionsangebot sind sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle regelmäßig Bestandteil der Arbeit.

4.6. Unser Verhaltenskodex

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und Klärung was als Fehlverhalten in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen- angemessen sind, ist unser Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wurde und soll helfen, die eigene persönliche, fachliche und professionelle Haltung zu reflektieren.

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung, Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgenden Grundsätzen:

1. Wir wollen mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit gewährleisten. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerde und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, nicht wegzusehen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens.

- Fehler – als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderung. Die aktive Beteiligung von Kindern an dem sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung
 6. Die aktive Beteiligung von Kindern, an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen, wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
 7. Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regel für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen wird entgegengewirkt. Die Aussage „Halt – Stop – ich mag das nicht“ ist in unserem Haus sowohl bei den Kindern untereinander als auch bei den Pädagogen als Hinweis auf Grenzüberschreitung bekannt und akzeptiert. Dies wird regelmäßig in Kinderkonferenzen thematisiert und besprochen.
 8. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
 9. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen. Das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer Beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung und der Rückmeldung/Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
 10. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
 11. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen. Sowie den Schutz der Schwächeren gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorbeugen.
 12. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
 13. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
 14. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift diesem Verhaltenskodex.

4.7. Verhaltensampel

Neben dem Verhaltenskodex haben wir gemeinsam im Team eine Verhaltensampel für Erwachsene in unserer Kita erstellt. Diese zeigt genau auf, welches Verhalten angemessen ist und welches nicht und gibt unseren Mitarbeitenden eine Sicherheit im täglichen Umgang mit den Kindern. Jeder Mitarbeiter unterschreibt und verpflichtet sich der Einhaltung dieser Verhaltensampel. Sie wird regelmäßig im Team besprochen, überarbeitet und dient als Grundlage für Feedbackgespräche.

Dieses Verhalten geht nicht:

- Intim anfassen, außer es ist beim Wickeln unerlässlich z.B. Säubern der Schamlippen, falls diese voller Kot sind.
- Intimsphäre missachten
- Kinder verängstigen
- Kinder aus der Gruppe ausschließen, isolieren
- Nicht Beachtung, Ignoranz
- Bloßstellen
- Auslachen, Schadenfreude
- Festes anpacken, am Arm ziehen
- Körperliche Gewalt anwenden wie treten, hauen, beißen, zwicken, schubsen, schütteln
- Kinder zu etwas zwingen
- Misshandlungen wie einsperren, fesseln
- Medikamentenmissbrauch
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Vertrauensbruch
- Küssen
- Veröffentlichung von Bildern ohne die Einverständniserklärung der Eltern und Kindern
- Filme, Hörspiele und Apps mit grenzverletzenden Inhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich:

- Sozialer Ausschluss (mit pädagogischer Begleitung)
- Ironische Sprüche (Kinder haben Schwierigkeiten den Unterschied zwischen Ironie und Wahrheit zu erkennen.
- Regeln zu ändern ohne diese im Vorfeld mit den Kindern zu besprechen
- Überforderung oder Unterforderung des einzelnen Kindes
- Pauschalisieren
- Autoritäres Erwachsenen Verhalten
- Nicht ausreden lassen
- Versprechungen nicht einhalten
- Stigmatisierung
- Kein ernstgemeintes Lob
- Ständige Belohnungen
- Bewusstes Wegschauen
- Fehlende Regeln
- Lautes Reden/ Anschmauen
- Unsicheres Auftreten und Handeln
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Eine angemessene Selbstreflexion sowie die kollegiale Beratung ist hierbei Grundvoraussetzung.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- Positive Grundhaltung
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Echtheit
- Ehrlichkeit
- Gerechtigkeit
- Den Gefühlen/Stimmungen der Kinder Raum geben
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Situationen annehmen, tägliche Strukturen überdenken)
- Konsequenz sein
- Angemessenes Verhältnis zwischen Distanz und Nähe (Wärme)
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Aktives und zugewandtes Zuhören
- Auf Augenhöhe der Kinder gehen
- Partnerschaftliches Miteinander
- Freundlichkeit
- Regelkonformes arbeiten
- Kinder und Eltern wertschätzen (Empathie verbalisieren, mit Körpersprache Herzlichkeit)
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Ausgeglichen sein
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessen Loben
- Vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten und die eigen gewaltfreie Kommunikation
- Authentisch sein
- Transparenz
- Vorurteilslos
- Fairness
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- Impuls gebend

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, ist aber trotzdem richtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern unterbinden
- Kinder anhalten auf Toilette zu gehen
- Kinder anhalten Konflikte friedlich zu lösen

4.8. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Verdachts- oder Vorkommensfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen. (Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeinderat, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

| | |
|--|--|
| Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht | Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 gerhard.berlig@elkb.de |
| Diakonie Bayern | Myriam Marshall, Telefon: 0911 9354-224 marshall@diakonie-bayern.de |
| Zuständige Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle des Dekanats | MAV KGA Aschaffenburg Vorsitzende: Kathrin Müller, Telefon: 0171/4870514 (Montag 13:30 bis 16:00 Uhr) mav.aschaffenburg@elkb.de |

Grundsätzlich sind möglich – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen-:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhalts und/oder Einleitung weitere Maßnahmen – notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahmen der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und konsequenzenreichste arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegen wird hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung externen, unabhängiger Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Siehe hierzu: **Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung- was ist zu tun?**

Fragen und Antworten zu Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:

4.9. Rehabilitation bei unbegründetem Verhalten

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten sollte erfolgen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsunfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräche
- Supervision

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweiligen Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

5. Einrichtungskonzeption

Im Rahmen der Einrichtungskonzeption muss sich jede Kita mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigen und ein Individuelles Konzept erstellen. Dem sind wir mit dieser Ausführung nachgekommen. Darüber hinaus nimmt in unseren Häusern die Partizipation einen großen Stellenwert ein, was ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes und in den Einrichtungskonzepten festgeschrieben ist. Darüber hinaus befindet sich zur Zeit ein Partizipationskonzept in Bearbeitung.

5.1. Beteiligungs-, Rückmeldung und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerde ist ein Bestandteil eines Konzeptes zur Rückmeldung und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGBVIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Gemäß Art. 10 des BayKiBiG beteiligen wir Kinder entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung.

Kinder haben Rechte und diese wahren wir, in dem wir in unserer institutionalisierten Strukturen immer wieder Raum und Möglichkeiten geben, diese umzusetzen. Wir arbeiten nach dem Motto, alle Kinder in Belange, die sie selbst betreffen aktiv und altersangemessen miteinzubeziehen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Bei den Verfahren im Umgang mit Beschwerde achten wir darauf, dass die Beschwerde für Erwachsene (Personensorgeberchtige, Mitarbeitende, Träger und Externe) und die der Kinder (Entwicklungsangemessen) jeweils ihre eigene Form braucht.

Bei uns werden regelmäßig die verschiedensten Formen der Beteiligungs- und Rückmeldekultur sowie zur Beschwerde angewandt.

5.1.1. Für Erwachsene

Wir verstehen nicht jede Rückmeldung als Beschwerde. Vielmehr muss eine Differenzierung zwischen Rückmeldung/Anregung/Idee und Beschwerde erfolgen.

Wir bieten verschiedenste Formen, wie Eltern uns Rückmeldung geben und sich aktiv beteiligen können. Hier einige Beispiele:

- Mindestens einmal jährlich anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und der Erziehungspartnerschaft.
- Feedbackabfragen am Ende von Veranstaltungen
- Mitarbeitendenbefragungen
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Elternbeirat zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklung.
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Abschlussgespräche mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen
- Mitarbeitenden Jahresgespräche
- Offene und wertschätzende Haltung des pädagogischen Personals gegenüber Beschwerden- gute Feedbackkultur

Mit einer Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen Erwartung/Versprochenem aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/Träger resultiert.

Mögliche Beispiele für Beschwerdeanlässe könnten sein:

- Nicht nachvollziehbares/ pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben und Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht Reagieren, wo eine Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption

Jede Beschwerde wird bei uns als Feedback gesehen, welches wir ernst nehmen. Deshalb bedarf es einer strukturierten und verbindliche Form der Aufnahme und Bearbeitung, der Rückmeldung und Dokumentation. Aus diesem Grund haben wir ein Beschwerdeverfahren entwickelt.

Der Einstieg in das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass mindesten einer (der Beschwerdeführer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende) die Rückmeldung als Beschwerde definieren/benennen.

Zum Beschwerdeverfahren gehört ein **beschriebener und veröffentlichter Ablauf** mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdocumentation und er verbindlichen Rückmeldeankündigung. Unser Verfahren ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs, in der Konzeption und im öffentlichen Aushang der Kita präsent.

BESCHWERDEAUFNAHME UND BESCHWERDEBEARBEITUNG



Datum/Uhrzeit: _____
Beschwerdeführer/in: _____
Name: _____
Funktion: _____
Telefon: _____
Mail: _____

Aufnehmende Person mit Namen und Funktion:

Extern: Intern: Erstbeschwerde: Folgebeschwerde:
Eingangsweg:

Direkte Beschwerde
 Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde
 Träger
 Mitarbeiter/in
 Elternvertreter
 Leitung
 Sonstiges

Beschwerdeeingang:
 Persönlich
 Telefonisch
 per Mail
 Brief

Betrifft Arbeitsbereich:
 Konzeption/Konzeptionelle Arbeit
 päd. Arbeit mit dem Kind
 Zusammenarbeit mit Eltern
 Hygiene
 Organisatorisches
 Aufsichtspflicht und Sicherheitsmaßnahmen

Sachverhalt der Beschwerde- was ist passiert? Wer war beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet ...?

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführerin erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitenden, Elternbeirat,...)?

Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen...)?

Zusage an Beschwerdeführenden: Mit wem wird gesprochen: _____

Rückmeldung bis... _____

Durch wen: _____

In welcher Form: _____

**Rückmeldung – ist eine Lösung erfolgt?
Ja, in welcher Form**

Nein, weiteres Verfahren gemeinsam festlegen (Siehe Zusage an Beschwerdeführer):

Hinzuziehen externer Beratung/Gremien (insofern erfahrene Fachkraft, Jugendamt, Fachberatung ...)

Nachricht weiter geleitet an

- Träger
- Leitung
- Mitarbeiter/in
- Fachberatung
- Jugendamt
- Sonstiges

Abschluss:

Datum

Unterschrift Bearbeiterin

Unterschrift Beschwerdeführer

Unterschrift Leitung

Anlagen (Gesprächsprotokolle,
schriftliche Beschwerde etc.)

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens ist das Formular im Büro abzuheften!

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift der Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung. Da ist schnelles Handeln erforderlich und es kann dieses Formular außer Kraft setzen.

5.1.2. Für Kinder

Auch Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit. Diese Unzufriedenheit kann unterschiedliche Ursachen haben. Zum einen kann es ganz Alltägliches treffen, wie die Unzufriedenheit über erlebbare Konsequenzen bei Regelverletzungen. Oder aber auch Strukturelles, wenn sie zu wenige oder gar nicht im Ablauf von Kindergartenprozessen mit eingebunden werden. Aber natürlich auch erlebte Grenzverletzungen und Übergriffe. (siehe „Ampelsystem“)

Kinder, die ihr Anliegen nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängig von Pädagogen*innen die sensibel für ihre Beschwerde sind. Sie müssen verbale und nonverbale Äußerungen die als Beschwerde gewertet werden können, ernst nehmen und daraus angemessene Rückschlüsse ziehen. Dies bedarf auch einer guten Feedbackkultur und Offenheit im Team. Besonders bei Kindern, mit einer Behinderung, mit einer anderen Erstsprache als Deutsch oder auch bei sehr jungen Kindern kann dies eine Herausforderung sein und es gilt hierbei besonders das Augenmerk darauf zu richten.

Folgenden Rückmeldeformen im nicht-sprachlichen Bereich können sein:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen/ Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen/ sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, Steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen -neben den von den Kindern sprachlich geäußerte Beschwerden- werden bei uns ernst genommen und im Team, mit den Kindern und gegebenenfalls auch mit den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen reflektiert. Uns ist es wichtig, den Betroffenen Kindern (und gegebenenfalls auch den Personensorgeberechtigten) Rückmeldung zu geben. Die getroffenen Maßnahmen werden auch hier dokumentiert.

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes –

Bestätigung/Hinweis/Verdachtsmomente zu (sexueller) Gewalt/Missbrauch, greifen die Verhaltensabläufe bei Kindeswohlgefährdung. (s.u.)

Sollte aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegen über Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, gemeldet, reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind. Ja nach Vorkommnissen kann bzw. muss dies auch unabhängige Beratungsstellen und dem Jugendamt gemeldet werden.

Grundsätzlich ist immer von Träger und der Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt. (siehe Kapitel Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt § 8a SGB VIII und §47 SGB VIII) **Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohl handelt.**

Neben den nonverbalen Rückmeldeformen haben wir im Kindergartenalltag auch zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, wie sich Kinder aktiv am Kindergartenalltag beteiligen können. Ebenso geben wir zahlreiche Rahmenbedingungen vor, die Raum für die aktive Beschwerde von Kindern schafft. Diese wären:

- Kinderbefragungen und Interviews
- Kinderkonferenzen
- Projektbezogenen Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Wahl von Kindersprechern
- Sprechzeiten bei der Leitung
- Entwicklungsangemessene Rückmeldung und Entscheidungsformen im Alltag (Essen, Wickeln, Schlafen ...)
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten
- Aktive Anwendung und Beachtung von Formen der Ausdrucksmöglichkeiten von Beschwerde/Rückmeldung von Kindern (Verbale/ Nonverbale Reaktionen)

5.2. Einrichtungsspezifisches Sexualpädagogisches Konzept

5.2.1. Begriffsklärung kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, da Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Menschen ist und somit unweigerlich auch Auftrag der Kindertagesstätte.

Aus diesem Grund haben wir zu unserem pädagogischen Gesamtkonzept nunmehr ein sexualpädagogisches Konzept verfasst. Dies spiegelt zum einen die pädagogische Haltung des Fachpersonals wider. Des Weiteren gibt es den derzeitigen und zukünftigen pädagogischen Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung im alltäglichen Umgang mit diesem Thema.

Zum anderen benennt der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBay KiDiG (§13) für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper und Grundwissen über Sexualität erwerben
- Unbelasteter Umgang mit der Sexualität
- Sprachfähig werden, um sich schützen zu können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln und (un)angenehme Gefühle unterscheiden und NEIN – Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnliche Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen und Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen auch nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität

- Ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- Ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- Kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennen zu lernen
- Ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- Ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- Ist keine unreife Form der erwachsenen Sexualität
- Kennt keine festen Sexualpartner/innen
- Ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

5.2.2. Leitlinien

Kinder sollen bei uns in der Einrichtung Orientierung finden und ihre Fragen beantwortet bekommen, damit sie sich in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht alleine gelassen fühlen. Wir wollen die Kinder dazu ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und diese gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen dabei erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre eines jeden Kindes.

Dies schafft Voraussetzung für:

- Eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- Die Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie
- Die Prävention (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Bei uns wird kindliche Sexualität nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil bei den Kindern dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, werden nicht generell verboten. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ohne Unterschied reagiert. Kinder dürfen bei uns über ihren Körper selbst bestimmen.

Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Da sich das Schamgefühl zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr entwickelt ist es uns sehr wichtig, jedes Kind zu respektieren so wie es ist, und die Freiwilligkeit immer als oberstes Gebot zu sehen.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten uns Erwachsenen gegenüber Kindern, deshalb ist es notwendig ein hohes Maß an Professionalität und Fachwissen mitzubringen. Dabei ist es uns wichtig, stets unser Verhalten zu reflektieren und im Rahmen des Konzeptes gemeinsam im Team zu klären, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns auf welche Art pädagogisch einbringen.

Dabei sind uns folgende Grundaussagen gegenüber den Kindern sehr wichtig:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest. **(Entwicklung eines positiven Körpergefühls)**
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind. **(Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken)**
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen. **(Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen)**
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst. **(respektvoller Umgang mit Grenzen)**
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast es niemandem zu sagen. **(Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)**
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. **(Hilfe suchen)**
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert. **(Schuldgefühle abwenden)**

Kinder sollen bei uns durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Auch haben sie ein Recht darauf, von ihnen gestellte Fragen altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet zu bekommen. Hierbei verwenden die Mitarbeitenden ausschließlich die Begriffe „Scheide“ und „Penis“. Auch ist es uns sehr wichtig alle Mitarbeitenden und Kinder für die oben benannten Grundaussagen zu sensibilisieren, sowie dafür zu sorgen, dass sich auch die Kinder untereinander daranhalten. Die Kinder sollen in unserer Einrichtung erfahren, dass der Körper ihr Eigentum ist und sie alleine darüber bestimmen dürfen, was für sie zur Entwicklung eines positiven Körpergefühls wichtig ist.

So kann es auch immer wieder zu kindlichen wiederkehrenden Fragen zu folgenden Themen kommen:

- Fortpflanzung und Familienmodelle

- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Hierfür stehen den Kindern verschiedene Materialien und Informationen zur Körperwahrnehmung bereit.

- Puppen
- Spiele
- Sensomotorische Materialien

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers – ggf. auch der Genitalien – zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und das Untersuchen des Körpers stehen dabei im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Da dies ein kindlicher Entwicklungsprozess ist, den die Kinder mal mehr und mal weniger durchleben ist es wichtig, dies in einem geschützten Rahmen zuzulassen. Dabei ist es allerdings von großer Bedeutung, Regeln für solche Spiele festzulegen.

Folgende Regeln bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten sind uns unter den Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten, jedoch achten wir sensibel darauf, dass zumindest die Unterhosen an bleiben.
- Nicht beteiligte Kinder oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen wehtun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen

- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Im täglichen Miteinander lernen und erkunden Kinder untereinander bereits sehr viel. Da dem Kleinkind das Gefühl der Scham erst einmal fremd ist geht es ganz unbefangen damit um. Das Nacktsein ist für das Kind etwas Natürliches, das es anders wahrnimmt als ein Erwachsener. Erst später lernt es durch Nachahmung der Erwachsenen, dass Nacktsein nicht überall erwünscht ist und entwickelt eine Scham. Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Es lernt da durch sich körperlich abzugrenzen und schafft sich Privatsphäre, mit der es sich letztlich auch gegen sexuelle Übergriffe wappnen kann.

Es lernt, dass sein Körper nur ihm gehört. Wir nehmen in unserer Kita darauf Rücksicht, wenn uns ein Kind Scham signalisiert oder ihm etwas peinlich ist, indem wir angemessen darauf reagieren.

So bestimmt das Kind selbst ob beim Toilettengang die Türe offen oder geschlossen ist, oder welche Mitarbeiterin mitgehen darf. Auch das Umziehen eines Kindes geschieht unter Berücksichtigung des individuellen Schamgefühls des jeweiligen Kindes.

So darf das Kind frei entscheiden wo und von welcher erwachsenen Person es umgezogen wird.

Auch die Wickelsituation gehört zur Intimsphäre eines jeden Kindes und so hat jedes Kind das Recht darauf zu bestimmen von wem es gewickelt werden möchte.

Dies geschieht in der Regel durch unsere pädagogischen Mitarbeiter die regelmäßig in der Einrichtung sind und zu denen das Kind schon eine Beziehung/Vertrauensbasis entwickelt bzw. aufgebaut hat.

5.2.3. Umgang mit Praktikanten

Bei Praktikanten/innen unterscheiden wir zwischen Praktikanten, die über einen kurzen Zeitraum in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, sowie Praktikanten, die mindestens ein halbes Jahr und/oder länger in unserer Kita tätig sind.

So dürfen bei uns Kurzzeitpraktikanten aus mangelnder Vertrauensbasis zum Kind nicht wickeln oder den Toilettengang begleiten.

Bei Praktikanten in der Ausbildung, welche sehr unregelmäßig kommen, kann das Kind in der Regel aus zeitlichen Gründen, kein so tiefes Vertrauen aufbauen wie zu Personen die regelmäßig in der Einrichtung sind. Aus diesem Grund wickeln auch diese Praktikanten die Kinder nicht.

Praktikanten, die ein halbes Jahr oder länger bei uns in der Einrichtung sind, (wie SPS I oder II sowie Berufspraktikanten) werden in die Ausübung hygienischer Handlungen miteinbezogen. Dies geschieht aber immer mit der Berücksichtigung und der Einverständniserklärung des Kindes.

Die Praktikanten begleiten zu Anfang eine, vom Kind gewählte, wickelnde Person. Auch hier hat das Kind immer die Möglichkeit verbal oder nonverbal durch abwehrendes Verhalten „Nein“ zu sagen.

Nachdem die Praktikanten den/die Erzieher/in einige Male begleitet haben, dürfen diese das Wickeln oder die Begleitung des Toilettenganges übernehmen, sofern das Kind zustimmt. Dieser Prozess geschieht nie eigenverantwortlich durch den Praktikanten, sondern in Begleitung der/des Erziehers/in. Erst nach einer angemessenen Orientierungszeit und dem

aufgebauten Vertrauen seitens des Kindes, kann der/die Praktikant/in, nach Rücksprache mit der Anleitung, selbständig wickeln. Dabei wird immer der Ausbildungsstand, sowie die Persönlichkeit des Praktikanten berücksichtigt.

5.2.4. Pädagogische Verhaltensweisen

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Wir besprechen regelmäßig mit den Kindern das Thema „Grenzen achten und setzen“, da es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren immer wieder auch zu – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Grenzverletzungen kommen kann. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigung, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen der Geschlechtsteile, Zwangsküsse etc. Daher ist es wichtig, dass wir immer wieder mit den Kindern das Thema Grenzen verbalisieren und aufgreifen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren erleben bei uns, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt im Gegenzug Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kid werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam- ggf. unter Einbezug entsprechende Beratungsstellen- wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information, auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Wir möchten durch Transparenz Vertrauen schaffen. Daher ist es uns wichtig vom ersten Kontakt an mit dem Elternhaus eine Atmosphäre der Wertschätzung und des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen. Daher führen wir vor dem ersten Kindergarten tag mit den Eltern ein Anamnese Gespräch durch. In diesem erhalten wir wichtige Informationen zur Entwicklung des Kindes. Dazu gehört auch das Erfragen von Vorlieben, Besonderheiten oder Rituale des Kindes wie beim z.B. Schlafen. Dies alles schafft uns Klarheit und wir können ganz individuell auf jedes einzelne Kind eingehen. Wir sehen uns als Erziehungsergänzende Einrichtung, in der die Erziehungspartnerschaft im Fokus steht. Eltern sollen spüren, dass wir von Anfang an ihr Kind wertschätzend, liebevoll und ihrer persönlichen und sexuellen Entwicklung fördern und begleiten. Dabei ist uns der Austausch und die Informationsweitergabe in spontanen Tür – und Angelgesprächen sowie die Beratung in den Entwicklungsgesprächen sehr wichtig und stellt einen wichtigen Teil unserer pädagogischen Arbeit da.

Wir schaffen für die Kinder ein Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum in dem sie sich sicher und wertgeschätzt fühlen. In diesem geschützten Rahmen dürfen sie sich ausprobieren und ihre kindliche Neugierde ausleben. Dazu gehören auch Spiele und Erfahrungen mit dem eigenen Körper.

Der Bildungsbereich Sexualität ist uns wichtig und in den Entwicklungsgesprächen (sowie bei Bedarf) präsent. Wir scheuen uns nicht, mit Eltern über die sexuelle Entwicklung ihre Kinder

ins Gespräch zu gehen. Vielmehr sind wir bei Fragen Ansprechpartner für Eltern. Wir haben Informationsmaterial zu diesem Thema ausgelegt und bieten bei Bedarf Themenelternabende zu diesem Thema an.

In unserer Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Uns ist wichtig auf der Basis von Respekt und Wertschätzung, Dialog und Toleranz auf Unterschiedlichkeiten zu achten und (wenn nötig) Kompromisse zu finden.

5.2.5. Hilfsangebote

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Anlaufstellen für Beratung können hier gefunden werden:

- Jugendamt (Koordinierter Kinderschutz, Aufsichtsbehörde...)
- Erziehungs- und Lernberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt
- Beratungsangebote der Diakonie

Im Internet finden sich Beratungsstellen zum sexuellen Missbrauch für alle Orte unter:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Unabhängige Stellen der EKD unter: www.bayern-evangelisch.de

Fachstelle der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern: Fachstelleg@elkb.de

Help-Zentrale Anlaufstelle und unabhängige Information: zentrale@anlaufstelle.help,

Telefon: 0800 5040112

Das sexualpädagogische Konzept wird wie das gesamte Kinderschutzkonzept regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

5.3 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Sowohl für Mitarbeitende als auch für die Eltern – und altersgemäß auch für Kinder – stellen wir das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe wie folgt da.

- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz/KOKI,
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD,
 - Aufsichtsbehörde (für Meldepflichtige Ereignisse),
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)

- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten ist ohne Nachfrage sowohl Eltern als auch Pädagogen möglich.

5.3. Unabhängige Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum **Thema Sexueller Missbrauch/Gewalt** siehe unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Die **unabhängigen Stellen der EKD** unter: <https://bayern-evangelisch.de/hilfe-und-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php>

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern: Fach-stelleg@elkb.de

- Ansprechstelle für Betroffene: Ansprechstelleg@elkb.de
- Koordination von Prävention, Intervention und Aufarbeitung für Mitarbeitenden: Prävention@elkb.de, Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, Tel: 089/5595-342
Internet: www.Bayern-evangelisch.de

Help – Zentrale Anlaufstelle und unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie; zentrale@anlaufstelle.help, Telefon: 0800 5040112

Das „**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**“ Telefon: 0800 2255 530

<https://nina-info.de/hilfetelefon.html>, ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Wildwasser Würzburg e. V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Beratung, Informationen und Selbsthilfe

Kaiserstr. 31 97070 Würzburg Tel: 09391-13287 Fax: 0931-460 65 65
info@wildwasser.de www.wildwasserwuerzburg.de

pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung

Semmlerstr. 6 97070 Würzburg Tel: 0931-460 65 0 Fax: 0931-460 65 65
wuerzburg@profamilia.de www.profamilia.de/wuerzburg

5.4. Externe Anbieter*innen in der KITA

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die **nicht über den Träger** (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) **finanziert** werden, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen. Grundsätzlich stehen unsere Räume nicht für externe Anbieter zur Verfügung. Lässt es sich nicht vermeiden bzw. ist es für die Entwicklung der Kinder wichtig, dürfen bei uns nur externe Anbieter die mit den Kindern Therapien und Fördermaßnahmen durchführen (Logo, Frühförderstellen etc.) als Kooperationspartner unserer Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten im Rahmen eines inklusiven Konzepts nutzen. Grundsätzlich findet diese Fördermaßnahme dann in einem Bereich des Hauses statt, der durch unser pädagogisches Personal einzusehen ist oder betreut wird. Im Rahmen der Möglichkeiten soll die externe Förderung im miteinander in der Gruppe sowie gegebenenfalls mit anderen Kindern erfolgen, um unseren Inklusionsgedanken Rechnung zu tragen. Uns ist zum einen wichtig, dass das Kind in seiner gewohnten Umgebung gefördert wird, aber auch das Pädagogen*innen zur Teilhabe in der Nähe sind.

Dadurch entsteht eine gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Einrichtung. Das Konzept der Kita wird durch die externe Profession bereichert. Dabei profitieren beide Seiten, von der Zusammenarbeit und können voneinander lernen. Außerdem ist eine Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita, im Sinne der Teilhabeförderung zum Wohle des Kindes möglich.

Darüber hinaus bieten wir Raum für gemeinsame Eltern- und Teamgespräche, sowie eine gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes.

Zu Beginn der Zusammenarbeit wird ein Kooperationsvertrag von beiden Seiten unterschrieben sowie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen.

6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen

Im Verdachts- oder Vorkommensfall helfen uns die im Vorfeld ausgearbeiteten Notfall und Krisenpläne. Wir haben Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita entwickelt. Inhalt dieses Leitfadens sind Ziele, Rahmenbedingungen und Dokumentationshilfen.

6.1. Notfall Kalender

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohung, Tod einer Mitarbeitenden) Ein Notfallkalender beschreibt -nach menschlichem Ermessen- Mögliche Notfallzenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch. Dieser Notfallplan hängt allen zugänglich im Personalraum sowie im Kirppenbereich aus und wird regelmäßig mit dem Team angeschaut und besprochen.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß §47 SGB VIII

6.2. Krisenteam und -management

Um Krisen gut zu bewältigen bedarf es ein Krisenteam sowie ein Krisenmanagement. Dafür liegt in jeder Einrichtung ein Notfallplan aus, der angemessenes Verhalten in den verschiedensten Situationen aufzeigt. Dieser wird mit dem Team in regelmäßigen Abständen besprochen und ist Teil des Einarbeitungskonzeptes für neue Mitarbeiter. Oberste Priorität ist es, bei unvorhergesehenen Ereignissen, Entscheidungen zu treffen, die zum Wohle aller Beteiligten sind mit möglichst geringen Auswirkungen. Jederzeit kann Unterstützung von außenstehenden Beratungsstellen und Verbänden geholt werden.

6.3. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Wir haben einen Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende erstellt. Dieser verfolgt folgende Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren

in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen

- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im Umgang mit Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegialen Rücksprache/Reflexion im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung – unter Einbeziehung der Leitung und des Träger – thematisieren. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder eine Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs erhalten, haben schnellstmöglich die Leitung informiert. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde/Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständigen – sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz und die Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden – ist gewährleistet (z.B. durch die insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Wichtig ist dabei, dass die Mitarbeiter der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte, die Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung feststellen, erkennen. Die letztliche Interpretation dieser und Einteilung in latente, akute Gefährdung oder weiteres, obliegt aber ausschließlich dem ASD des Jugendamtes. Nur dieser hat das staatliche Wächteramt inne und kann dies fachlich feststellen und handeln.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft bzw. Fachkräfte“ ist den Mitarbeitenden bekannt und die Telefonnummern griffbereit.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**
https://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publicationensuche_Formular.html
- Maßgabe zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung

nicht durch sexuelle Gewalt, Übergriffe, Grenzverletzungen und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen

- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine **Selbstauskunftserklärung** zu erteilen und dem **Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung** Folge zu leisten
- Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) vom April 2013 klärt die entstehenden Verpflichtungen

6.4. Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

| | |
|--|-------------------------------------|
| Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes | |
| Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten | |
| Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden | |
| Name der/des kennnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden | |
| Handlungsschritte | Dokumentation der Situation: |

| | |
|--|---|
| <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p> | <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos</p> <p>am.....mit..... ...</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten/ Information des Jugendamtes.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p> |
| <p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p> | <p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem)Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahme siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p> |
| <p>Inkenntnissetzung der/s an-geschuldigten Mitarbeitenden</p> | <p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Information</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p> |
| <p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p> | <p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p> |
| <p>Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p> | <p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Anschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p> |

| | |
|---|---|
| Information der anderen Mit-arbeitenden/Elternschaft | Wer von den weitere Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert? |
| Öffentlichkeit | Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft |
| Rehabilitation | Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen |
| Aufarbeitung | Hilfen bereitstellen für Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher – vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen |

6.5. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes.

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

- **Anhaltspunkte beim Kind**
- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanz
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten häufen sich

- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und – fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Auch hier haben wir einen Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8a SGB VIII entwickelt, der folgenden Ziele hat:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritten in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen, Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Wichtig ist auch hier, dass die Mitarbeiter der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte, die Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung feststellen, erkennen. Die letztliche Interpretation dieser und Einteilung in latente, akute Gefährdung oder weiteres, obliegt aber ausschließlich dem ASD des Jugendamtes. Nur dieser hat das staatliche Wächteramt inne und kann dies fachlich feststellen und handeln.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft bzw. Fachkräfte“ ist den Mitarbeitenden bekannt und die Telefonnummern griffbereit.

- Alle Mitarbeitenden sind über wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beim Kind, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgabe für Überprüfungen
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9b BaxKiBiG und § 8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen
- Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) vom April 2013 klärt die entstehenden Verpflichtungen
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen (§30a Abs. 1 BZRG)

6.5.1. Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

| | |
|---|-------------------------------------|
| Name, Anschrift, Alter des Kindes: | |
| Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten | |
| Handlungsschritte | Dokumentation der Situation: |

| | |
|---|--|
| <p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen“)</p> | <p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p>Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team</p> <p>Feststellung des Sachverhalts</p> | <p>Information des Trägers: ev. Pfarrgemeinde Kreuzwertheim</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, „Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| <p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos</p> <p>Mindestqualifikation der „In-sofern erfahrenen Fachkraft“</p> <p>=</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl. Sozialpäd., Dipl.- Psych., Arzt), - Qualifizierung durch angewiesene Fortbildung, - Praxiserfahrung im Umgang mit | <p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD)- Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzung!</p> |

| | |
|--|---|
| <p>traumatisierten Kindern und Problemfamilien,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei,.... - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen, - Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit). <p>siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p> | <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>..... </p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen,...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>..... </p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>..... </p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>..... </p> <p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen</p> <p>am:..... </p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>..... </p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> |
|--|---|

**Hinwirken auf
Inanspruchnahme
geeigneter Hilfe durch die
Personensorgeberechtigten**

Nein, Siehe: **Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“**, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am...):

.....
.....

Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung

Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am...):

.....
.....

Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:

.....
.....

Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die **Zielerreichung** der Abwendung der Kindeswohlgefährdung – waren sie erfolgreich?

Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt

Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes **Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“** zur Abschätzung. Ggf. **Übergabe an das Jugendamt** (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, somit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Wer wurde wann durch wen informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am...):

.....
.....

Die **schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt** erhält in der Regel laut Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

**Überprüfung der
Zielerreichung**

**Übergabe an das
Jugendamt/ASD durch den
Träger/die Leitung**

- Bereits betroffene und für erfolgreich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete Träger von Maßnahmen
- Weitere Beteiligte oder Betroffene.

Information an den Träger am:.....

Bzw. Meldung durch den Träger am:.....

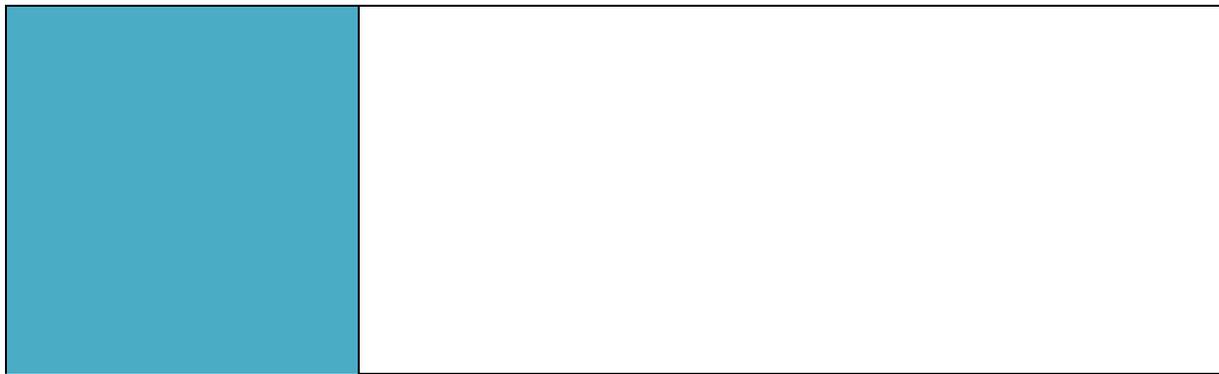
Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen

(z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

.....
.....

Anmerkungen:



6.5.2. Ampelbogen für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k.A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____
 Geburtsdatum _____
 Sorgeberechtigte(r) _____
 Ausfüllende Fachkraft _____
 Datum _____

| Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung | Trifft zu* | Trifft nicht zu | k.A. |
|--|------------|-----------------|------|
| Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen / Unterernährung | | | |
| Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird / ist nicht gewährleistet | | | |
| Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im anal- und/oder Genitalbereich) | | | |
| Baby / Kleinkind wird sich selbst überlassen, d.h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z.B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich. | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z.B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person) | | | |
| Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befreiung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen / Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie / Wasser) | | | |
| Verwahrlosung der Wohnung / Schlafplatz des Kindes (z.B. Ansammlung von Tierkot / Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquelle) | | | |

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortige Einschaltung des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (=Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und / oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d.h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit.

Grün (=Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k.A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

| Erscheinungsbild des Kindes | | gelb | grün | k.A. |
|---|-----|------|------|------|
| Schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (vtl. Unbehandelter) Schädlingsbefall) | | | | |
| Deutliches Über- oder Untergewicht | | | | |
| Anfällig krank ohne medizinische Versorgung | | | | |
| Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit) | | | | |
| Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung | | | | |
| Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder-Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung) | | | | |
| Sonstiges | | | | |
| Verhalten des Kindes | rot | gelb | grün | k.A. |
| Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmelos oder stark verunsichert | | | | |
| Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über erlebte Gewalt | | | | |
| Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen) | | | | |
| (wieder) Einnässen / Einkoten | | | | |
| Essstörungen | | | | |
| Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten | | | | |

| | | | | |
|---|------------|-------------|-------------|-------------|
| Instabiler / fehlender Blickkontakt | | | | |
| Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen | | | | |
| Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern | | | | |
| Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr) | | | | |
| Kind zeigt ausgeprägtes monotones / rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z.B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen) | | | | |
| Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit | | | | |
| Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen | | | | |
| Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen | | | | |
| Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z.B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit) | | | | |
| Unregelmäßiger Kita-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch) | | | | |
| Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten | | | | |
| Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielkonsolen) | | | | |
| Sonstiges: | | | | |
| Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind | rot | gelb | grün | k.A. |
| Eltern haben kaum / keinen Zugang zum Kind | | | | |
| Eltern erkennbar überfordert | | | | |
| Verlässliche Bezugsperson fehlt | | | | |
| Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z.B. kein/kaum Blick; Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost) | | | | |
| Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlaf, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung) | | | | |
| Keine Wertschätzung / Ablehnung (z.B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz) | | | | |
| Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind | | | | |
| Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z.B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z.B. von Flaschen) | | | | |
| Fehlende altersangemessene Tagesstruktur | | | | |
| Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten | | | | |
| Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize / Anregungen zum altersgerechten Spiel | | | | |
| Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt | | | | |
| Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen) | | | | |

| | | | | |
|---|------------|-------------|-------------|-------------|
| werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung | | | | |
| Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu | | | | |
| Körperlich übergriffiges Verhalten (z.B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) | | | | |
| Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu | | | | |
| Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird) | | | | |
| Sonstiges | | | | |
| Häusliches Umfeld | rot | gelb | grün | k.A. |
| Verwahrlosungstendenzen (z.B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...) | | | | |
| Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z.B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmitteln / Medikamente / Alkohol / Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.) | | | | |
| Beengte Wohnsituationen | | | | |
| Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z.B. feuchte, verschmutzte Matratzen / Bettzeug, kaum Frischluft o. Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?) | | | | |
| Sonstiges: | | | | |

Risiko- und Schutzfaktoren

| Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen | Trifft zu | Trifft nicht zu | k.A. |
|---|------------------|------------------------|-------------|
| Unerwünschte Schwangerschaft | | | |
| Früh- u/o Mangelgeburt | | | |
| Mehrlingsgeburt | | | |
| Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes | | | |
| Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS / ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige | | | |
| Sehr junge Eltern (Mutter <18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter <20) | | | |
| Kinderreiche Familie | | | |
| Alleinerziehend | | | |
| (schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines / beider Elternteile u/o von Geschwistern | | | |
| Psychische Auffälligkeiten / Störungen eines / beider Elternteile (auch: Wochenbettdepressionen?) | | | |
| Sucht eines / beider Elternteile | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| Verwahrlostes Erscheinungsbild eines / beides Elternteile | | | |
| Gewalterfahrung eines / beides Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie | | | |
| Hochstrittige Trennung / Scheidung | | | |
| Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt | | | |
| Arbeitslosigkeit / ALG II-Bezug | | | |
| Schulden | | | |
| Soziale / Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch) | | | |
| Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten | | | |

| Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern | Mutter | | | Vater | | |
|--|-----------------|-----------|------|-----------------|-----------|------|
| | Trifft nicht zu | Trifft zu | k.A. | Trifft nicht zu | Trifft zu | k.A. |
| Nimmt Signale des Kindes wahr | | | | | | |
| Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten | | | | | | |
| Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten | | | | | | |
| Emotionale Stabilität | | | | | | |
| Tagesstruktur | | | | | | |
| Positive / unterstützende Paarbeziehung | | | | | | |
| Kritikfähigkeit | | | | | | |
| Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten | | | | | | |
| Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren | | | | | | |
| Aufarbeitung eigener Traumatisierungen / Gewalterfahrung / Lebenskrisen | | | | | | |
| Problemeinsicht | | | | | | |
| Soziales Umfeld vorhanden (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde) | | | | | | |
| Bereitschaft Hilfe anzunehmen / an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken / Kooperationsbereitschaft | | | | | | |
| Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken | | | | | | |
| Sonstiges: | | | | | | |

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Wie geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)

- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen können?



Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis:

| Ankreuzen | Einschätzung | Handlungsempfehlung |
|-----------|---|---|
| | Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge. | Keine weitere Veranlassung |
| | Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen. | Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen |
| | Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge. | Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an das ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich. |

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

6.5.3. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und §47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§ 8a SGB VIII** ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Auch hier gilt wieder, dass die Mitarbeiter der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte, die Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung feststellen, erkennen können. Die letztliche Interpretation dieser und Einteilung in latente, akute Gefährdung oder weiteres, obliegt aber ausschließlich dem ASD des Jugendamtes. Nur dieser hat das staatliche Wächteramt inne und kann dies fachlich feststellen und handeln.

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ergebnisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. §104 Abs.1 Nr.3 mit einem Bußgeld geahndet. Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt **unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular (Bsp. Stadt Würzburg)**“ oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. **Zeitnah** ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der **heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger**.

Eine allgemein gültige Definition von “Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ gibt es nicht.

Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kindern

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch die betreuenden Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisikos (unverzöglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitende

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden, sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebsurlaubserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden- z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle- z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
(vgl. Quelle: https://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betreibserlaub.pdf;Stand / 2019)

6.6. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweis/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen; Adressen unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung sattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angabe des Opfers sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Opfers und anderer Kinder zu sorgen
(Quelle: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=13,_Seite 27 21.08.2019)

Ausführliche Informationen und Fallkonstellationen zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden siehe: **Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:**
[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht Kindesmissbrauch Einrichtung.pdf? blob=publicationFile&v=13](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht%20Kindesmissbrauch%20Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=13), 21.08.2019

7. Weiteres Material und Quellen

- **Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt:** Diakonie Siegel. Überblick über die Inhalte unter: <https://www.diakonie-wissen.de/documents/1323081/1327439/Praesentation+BRH+Schutzkonzepte.pdf/a7433b85-c91c-4056-a88e-fb87efaedcef> Bestellung: www.diakonie-dge.de und **Bundesrahmenhandbuch Kindertageseinrichtungen der BETA** (K 2.12. Kinderschutz) unter: <https://www.beta-diakonie.de/angebot/bundesrahmenhandbuch/>
- **IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_b_ke-orientierungsrahmen2018_ende.pdf und **PQB Qualitätskompass** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitatskompass_stand_dezember_2018.pdf;
- **EDK- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln**, <https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm> und <https://www.ekd.de/Portalsuche-276.htm?q=risikoanalyse>
- **Schutzkonzept des Erzbistums Berlin;** https://praevention.erzbistum-berlin.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf ,
- **Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch**, Empfehlungen des runden Tisches: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/PresseService/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf
- **Material der ELKB für Opfer sexualisierter Gewalt:** <https://www.bayern-evangelisch.de/hilfe-und-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php> und <https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm>
- **Prüfbogen „Kindeswohlgefährdung“** ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden Württemberg unter <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html>
- **Handbuch KITA der ELKB- Kapitel Kinderschutz:** https://www2.elkb.de/intranet/system/files/book/downloads/vfkg-ag_kita-prozessdokumentation_final.pdf
- **Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt**, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg: <http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>
- **Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:** [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht Kindesmissbrauch Einrichtung.pdf? blob=publicationFile&v=13](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht%20Kindesmissbrauch%20Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=13), 21.08.2019
- **Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern** von Jörg Maywald, Verlag Herder 1. Auflage 2019, ISBN: 978-3-451-38319-9
- **Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigen, übergriffigen und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten,**

Hg. Rheinische Verband Ev. Tageseinrichtung für Kinder 2012, unter:

[http://www.rheinischer-verband.de/wp-](http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf)

[content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf](http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf), 30.08.2019

- **Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII,**
http://www.bagl.jae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf
- **Handlungslinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen,** http://www.bagl.jae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

8. Adressen

Amt für Jugend und Familien Main Spessart

Ansprechpartner: Carsten Hackl, Tel. 09353 793 – 1512, Mail Carsten.Hackel@Lramsp.de

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Main-Spessart. <https://www.main-spessart.de/buergerservice/sachgebiete-fachbereiche/index.html?catID=2482>

Ansprechpartner: Frau Stümpflen, Tel: 09353 793-1525 Mail:

Katharina.Stuempflen@lramsp.de

Zentralen Anlaufstelle.help – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, Kostenlos und anonym: <https://www.anlaufstelle.help/> **Mail** zentrale@anlaufstelle.help
Telefon: 0800 5040112, Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Ansprechpartner für Missbrauchsoffer in der Evangelischen Kirche Bayern:

ansprechstelleg@elkb.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch, <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-recht/die-anklage.html>

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema Sexueller Missbrauch/Gewalt

siehe unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Würzburg

Wildwasser Würzburg e. V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Beratung, Informationen und Selbsthilfe

Kaiserstr. 31 97070 Würzburg Tel: 09391-13287 Fax: 0931-460 65 65

info@wildwasser.de www.wildwasserwuerzburg.de

pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung

Semmlerstr. 6 97070 Würzburg Tel: 0931-460 65 0 Fax: 0931-460 65 65

wuerzburg@profamilia.de www.profamilia.de/wuerzburg

AWO FAMILYPOWER Beratungsstelle für Familien und Lebensgemeinschaften in Konfliktsituationen

Semmlerstr. 6 97070 Würzburg Tel: 0931-460 65 23
beratungsstelle@awo-wuerzburg.de www.awofamilypower.de

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

Polizeipräsidium Würzburg Frankfurterstr. 79 97082 Würzburg
Opfertelefon: 09391-457 1074 pp-ufr.bpfk@polizei.bayern.de

Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg

-Erziehungsberatung- Ostpreußenstr. 14 97078 Würzburg Tel: 0931-20550 6641 und
Römerstr. 1 97084 Würzburg Tel: 0931-260 807 50
erziehungsberatung@stadt.wuerzburg.de

Stadt Würzburg Allgemeiner Sozialdienst

Karmelitenstr. 43 97070 Würzburg Tel: 0931-37 3379
asd@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/allgemeinersozialerdienst/index.html

Stadt Würzburg KoKi-Netzwerk frühe Kindheit

Karmelitenstr. 20 97070 Würzburg Tel: 0931-372721
koki@stadt.wuerzburg.de www.wuerzburg.de/koki

Evangelisches Beratungszentrum Erziehung; Familien; Ehe und Lebensfragen

Stephanstr. 8 97070 Würzburg Tel: 0931-305010
ebz@diakonie-wuerzburg.de

Psychotherapeutischer Beratungsdienst Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Frankfurterstr. 24 97082 Würzburg Tel: 0931-4 19 04 61
ptb@skf-wue.de www.ptb.skf-wue.de

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

Kreisverband Würzburg e.V. Franziskanerplatz 3 97070 Würzburg
Tel: 0931-15177 info@kinderschutzbund-wuerzburg.de

Psychotherapeutische Fachambulanz

Franziskanergasse 3 97070 Würzburg
Tel: 0931-386 66 500 Fax: 0931-386 66 599
fachambulanz@caritas-wuerzburg.de

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychotherapie, Psychosomatik und Psychotherapie

Füchsleinstr. 15 97080 Würzburg Tel: 0931-201 178 010 Fax: 0931-201 178 040

Bundesweit

Kinder- und Jugendtelefon

Tel: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellen Missbrauch

Tel: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel: 116006